

Grosshandel mit Chemikalien im EWR

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler von Chemikalien, die ausschliesslich berufliche und gewerbliche Abnehmer beliefern sowie an Zwischenhändler.

Die speziellen Bestimmungen für den Detailhandel sind im EWR-Merkblatt EA04 zu finden. Betriebe, die Chemikalien unter eigenem Handelsnamen oder zu einem anderen Verwendungszweck abgeben, gelten zudem als Hersteller (siehe EWR-Merkblatt EA01).

Grundsätze für den Grosshandel

Chemikalien dürfen nur für die vom Hersteller angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.






Der Abgeber von Chemikalien muss dem Bezüger das entsprechende **Sicherheitsdatenblatt** mitliefern sowie den Inhalt des Sicherheitsdatenblattes kennen und interpretieren können.

Abgeber von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten sind verpflichtet, diese von allen Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen. Die Rückgabe von Produkten aus dem Kleinverkauf muss kostenlos sein.

Besondere Informationspflichten bei der Abgabe

Bei der Abgabe von bestimmten gefährlichen Chemikalien muss der Bezüger **ausdrücklich** auf die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung hingewiesen werden.

Dies gilt für Chemikalien mit folgender Kennzeichnung:

	T+, alle sehr giftigen Chemikalien		T, mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60, R61 (CMR-Eigenschaften)*, Biozidprodukte mit T		E, explosionsgefährlich
	GHS06** mit H300, H310, H330		GHS08 mit H340, H350, H360, H370, H372**		GHS01**

* CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend

** Die Einstufung nach GHS wurde adaptiert, es kann noch nicht genau abgeschätzt werden, ob diese Einschränkungen nach der Übernahme von GHS in das Schweizer Chemikalienrecht so bestehen bleiben.











Hinweis:

Betriebe, welche diese Chemikalien abgeben, müssen dem Amt für Umwelt eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien unaufgefordert mitteilen (siehe CH-Merkblatt C03).

Selbstbedienung

Für besonders gefährliche Produkte muss die Selbstbedienung ausgeschlossen sein.

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften:

	T, giftig		N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt		E, explosionsgefährlich
	GHS06**		GHS09 mit H410 in Packungen mit mehr als 1kg Inhalt**		GHS01**
	C, ätzend		F, leichtentzündlich mit R15 oder R17		Alle Chemikalien mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44
	GHS05**		GHS02 mit H260, H261, H250, H251, H252**		
	Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)				

** Die Einstufung nach GHS wurde adaptiert, es kann noch nicht genau abgeschätzt werden, ob diese Einschränkungen nach der Übernahme von GHS in das Schweizer Chemikalienrecht so bestehen bleiben.

- **ACHTUNG:** Bei Stoffen (Grundstoffen, Chemikalien) gilt auch im Fürstentum Liechtenstein die neue Einstufung nach GHS (Globally Harmonised System); siehe dazu Verordnung EG Nr. 1272/2008: http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp sowie das neue EWR-Merkblatt EA11.

Sicherheitsdatenblatt

- Das Sicherheitsdatenblatt soll dem Empfänger ermöglichen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die für den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Das Sicherheitsdatenblatt muss dem beruflichen Verwender und dem Wiederverkäufer kostenlos und in deutscher Sprache abgegeben werden. Bei gegenseitigem Einvernehmen kann es in einer anderen Sprache abgegeben werden.
- Das Sicherheitsdatenblatt kann in Papierform oder in gegenseitiger Absprache, elektronisch übermittelt werden. Allein das Bereitstellen auf dem Internet ist nicht ausreichend.
- Falls wichtige Änderungen in ein überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt eingebracht wurden, ist allen Empfängern der letzten 12 Monate kostenlos eine neue Version zuzustellen.
- Informationen zum **Sicherheitsdatenblatt** finden sich im EWR-Merkblatt EC02 und in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dort insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) in Verbindung mit Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts), beschreibt, welche Angaben im Sicherheitsdatenblatt (SDB) stehen sollen.

Link: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp jeweils in der zuletzt geänderten Fassung.

Die ECHA stellt speziell für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern detaillierte Informationen unter nachfolgendem link bereit:

<http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/safety-data-sheets>

Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien und Biozidprodukten sind auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA unter <http://echa.europa.eu/> sowie bei der Europäischen Kommission http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm zu finden.